



Klagen für den Fachanwalt?

Ulrich Schellenberg, Berlin
Rechtsanwalt und Notar,
Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins

Die Diskussion über den Fachanwalt ist so alt wie seine Einführung. Welche Fachanwaltschaften braucht die Anwaltschaft? Nach welchen Kriterien soll der Titel verliehen werden? Welche theoretischen Anforderungen sind an die Bewerber zu stellen? Welche praktischen Erfahrungen muss ein Bewerber mitbringen, um dem Standard genügen zu können? Über die Antworten auf diese Fragen wird – in allen Differenzierungen – seit Jahren intensiv, immer wieder mit großem Verve parliert, debattiert oder gestritten. Unter dem Stichwort „Zentralabitur“ gewinnt diese Diskussion ganz aktuell wieder an Fahrt.

Es ist – über alle Gegensätze hinweg – unbestreitbar, dass das Modell „Fachanwalt“ ein Erfolgsmodell ist. Der Anwaltschaft ist es aus eigener Kraft gelungen ein am Markt akzeptiertes und anerkanntes Modell zu schaffen, dass in glaubwürdiger Weise anwaltliche Kompetenz am Markt kommuniziert und die Mandanten überzeugt. Voraussetzung für den Erfolg in der Zukunft – und das ist genauso unstrittig – ist, dass die Qualität anwaltlicher Arbeit unter dem Gütesiegel des Fachanwaltes sowohl in theoretischer als auch in praktischer Hinsicht gewährleistet ist. Deshalb könnte man der Versuchung erliegen, nichts unversucht zu lassen, um im Namen der Qualitätssicherung und -steigerung die Anforderung an den Fachanwaltstitel möglichst hoch anzusetzen. Eine Versuchung, der insbesondere diejenigen zu erliegen drohen, die ihren Fachanwaltstitel bereits erworben haben.

Ich halte dies aus zwei Gründen nicht für richtig.

- Beim Fachanwaltstitel handelt es sich um ein Werbe- und Kommunikationsmittel. Seine Sichtbarkeit ist auf Marktdurchdringung angewiesen. Während große Fachanwaltschaften wie für Familien- oder Arbeitsrecht im Bewusstsein der Bevölkerung tief verankert sind, müssen das kleine Fachanwaltschaften wie etwa für das Erbrecht oder IT-Recht erst noch erarbeiten. Das gelingt aber nur dann, wenn der Zugang zu diesen Fach-

„Der Anwalt als Prozesshansel ist kein Ausweis für den Markt.“

anwaltschaften gefördert und nicht gebremst wird. Ich bin der festen Überzeugung, dass es in unserem aller Interesse liegt, wenn es gerade in den kleinen Fachanwaltschaften mehr und nicht etwa weniger Fachanwälte gibt. Bürger und Unternehmen müssen erst noch lernen, dass man gerade in diesen Rechtsgebieten beim Fachanwalt gut aufgehoben ist.

- Es ist ein Gebot der Fairness gegenüber dem anwaltlichen Nachwuchs, den Weg zu einem Fachanwaltstitel nicht nur einem kleinen und exklusiven Kreis, nämlich denjenigen Berufsanfängern in spezialisierten Kanzleien, zu eröffnen. Je erfolgreicher eine Fachanwaltschaft am Markt agiert, umso schwieriger wird es für Aspiranten die Fallzahlen zu erreichen. Nicht das durch teure Ausbildungskurse erworbene theoretische Fachwissen stellt die Mangelressource dar. Zur schwer überwindbaren Hürde werden die geforderten Fallzahlen. Wie – so fragen junge Anwälte und Anwältinnen – soll ich

denn den sehr differenzierten Anforderungen an die praktische Fallbearbeitung genügen, wenn ich keine werbliche Möglichkeit habe, auf meine bereits sorgsam nachgewiesenen theoretischen Kenntnisse hinzuweisen.

Natürlich müssen Fachanwälte über praktische Erfahrungen verfügen. Zweifelhaft erscheint mir aber, ob das Maß in jedem Einzelfall gewahrt ist. Das gilt insbesondere für den Nachweis gerichtlicher Verfahren. Ist es wirklich ein Ausweis besonderer Fachkunde, wenn ein auf das materielle Gesellschaftsrecht spezialisierter Kollege in einem Viertel der von ihm nachzuweisenden Fälle ein Gericht anrufen muss, weil ihm die Streitbeilegung im Verhandlungswege die Möglichkeit nimmt, seine forensischen Kenntnisse belegen zu können? Ist eine junge Kollegin, die mit viel Fingerspitzengefühl eine streitige Erbgemeinschaft befriedet als Fachanwältin für Erbrecht weniger geeignet, weil es ihr an den erforderlichen Prozessen mangelt? Wie absurd ist es, wenn eine ungeschlüssige Erbteilauseinandersetzungsklage als Fall zählt, die noch vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird? Ist es wirklich sinnvoll, in der gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzung zwischen zwei Gesellschaftern den Rechtsweg zu beschreiten, obwohl an dessen Ende im Regelfall die Insolvenz des Unternehmens steht? Das Erbrecht und das materielle Gesellschaftsrecht stehen für alle diejenigen Rechtsgebiete, die sehr stark auf Ausgleich und nicht auf streitige Entscheidung angewiesen sind.

Der Anwalt als Prozesshansel ist kein Ausweis für den Markt. Es wäre ein fatales Zeichen, sowohl nach innen als auch nach außen, wenn wir Fachanwaltsanwärter durch diese Vorgaben dazu verleiten würden, Prozesse – wider besseren eigenen Wissens – nur deshalb anzustrengen, weil sie anderenfalls innerhalb der vorgegebenen Frist von drei Jahren nicht genug Streit vom Zaun gebrochen hätten. Gerade in diesem Bereich ist es wichtig, die Zugangsvoraussetzungen flexibler und durchlässiger zu gestalten. Die Fachanwaltschaften sollen auch für den anwaltlichen Nachwuchs offen stehen. Qualität ist wichtig, unangemessene Zugangshindernisse sind schädlich.